

Vertrag

über die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports

aus dem Cluster _____ (nachstehend auch „**Quellcluster**“ genannt)

in den Cluster _____ (nachstehend auch „**Zielcluster**“ genannt)

– im Folgenden „**Vertrag**“ genannt –

zwischen

Firma:

Adresse:

– nachstehend „**Kunde**“ genannt –

und

Firma:

Trading Hub Europe GmbH

Adresse:

EUREF-Campus 1, 40472 Düsseldorf

– nachstehend „**Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlicher**“ genannt;

gemeinsam oder einzeln auch „**Vertragspartner**“ genannt.

Präambel

Der Transport von Wasserstoff zwischen Clustern (im Folgenden: clusterübergreifender Transport) ist Teil des von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht möglich.

Durch die Nutzungsreservierung möchte sich der Kunde bereits heute die Möglichkeit des künftigen clusterübergreifenden Transports mittels vorrangiger Nominierung gegenüber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, wie im Konzept vom 05.03.2026 zum clusterübergreifenden Transport (vgl. Internetseiten der Verbände BDEW, VKU und GEODE) beschreiben, sichern. Durch diesen Vertrag wird keine Ein- bzw. Ausspeisekapazität gebucht oder reserviert.

Es fallen grundsätzlich keine zusätzlichen Entgelte für die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports an. Sollte jedoch die Nachfrage nach Reservierungen der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports das Angebot übersteigen, können Zuteilungsaufschläge nach den Regelungen dieses Vertrages zum Tragen kommen. Ob für diese Reservierung ein Zuteilungsaufschlag anfällt, ist Anlage 1 zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet

1. Cluster
Ein strömungsmechanisch verbundenes Teilnetz eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber innerhalb des deutschen Wasserstoff-Marktgebiets, das zeitlich begrenzt im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs existiert und sich im Verlauf mit anderen Clustern zu einem strömungsmechanisch verbundenen Wasserstoffnetz verbindet.
2. Reservierungszeitraum
Die Zeitspanne, in welcher der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche dem Kunden die genannte Nutzung des clusterübergreifenden Transports reserviert und im Fall eines Nutzungsengpasses konkurrierende Anfragen ablehnt.
3. Virtueller Handelpunkt (VHP)
Ein Punkt im Wasserstoff-Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Wasserstoff-Marktgebiet entspricht. Der virtuelle Handelpunkt wird durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen betrieben und wird außerdem als Erfüllungsort von clusterübergreifenden Transporten genutzt.
4. WaKandA
Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs der Bundesnetzagentur (BK7-24-01-015) vom 27.10.2025 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
5. Werktage
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
6. Zuteilungsaufschlag
Aufschlag in EUR gemäß des in Anlage 1 vereinbarten Clearing-Preises in EUR/kWh/h multipliziert mit der reservierten Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports vom Quellcluster zum Zielcluster in kWh/h, den der Kunde aufgrund einer Zuteilung der Reservierung nach Zahlungsbereitschaft zu zahlen hat.

§ 2 Reservierungs- und Nutzungsberechtigung

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrags gegenüber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen seine Reservierungsberechtigung nachweist.

Die Reservierungsberechtigung liegt vor, wenn folgende Verträge abgeschlossen sind:
 - a) Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag/-verträge im Quellcluster (Einspeisung) und Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag/-verträge im Zielcluster (Ausspeisung) oder
 - b) Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag/-verträge im Quellcluster (Einspeisung) und Kapazitätsbuchung(en) im Zielcluster (Ausspeisung) oder

- c) Kapazitätsbuchung(en) im Quellcluster (Einspeisung) und Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag/-verträge im Zielcluster (Ausspeisung) oder
- d) Kapazitätsbuchung(en) im Quellcluster (Einspeisung) und Kapazitätsbuchung(en) im Zielcluster (Ausspeisung).

Die Nachweise zur Reservierungsberechtigung sind an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Textform zu senden.

Sofern nur die Reservierung oder Buchung entweder des Quell- oder des Zielclusters vorliegt, kann alternativ für das jeweils andere Cluster ein Liefervertrag als Nachweis dienen. In diesem Fall hat der Kunde eine Zusicherung der Vertragspartner des Liefervertrags unter Nutzung des Formulars gemäß Anlage 2 vorzulegen, aus der sich bei einem Liefervertrag im Quellcluster der Bezugspunkt in diesem Cluster bzw. bei einem Liefervertrag im Zielcluster der Lieferpunkt in diesem Cluster, der Beginn der Lieferung sowie die für die Ableitung der Kapazität relevante Leistung der Lieferung ergeben. Bei berechtigten Zweifeln kann der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche weitere Nachweise anfordern.

- 2. Sollte der Kunde nicht Vertragspartner einer oder mehrerer Verträge gemäß Ziffer 1 sein, so hat er zusätzlich nachzuweisen, dass er berechtigt ist, über die Wasserstoff-Kapazitäten zu verfügen. In diesem Fall erfolgt der Nachweis über die Berechtigung über die Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars entsprechend Anlage 3.
- 3. Die Vertragspartner versichern, dass sie selbst, ihre Organmitglieder, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und verbundenen Unternehmen nicht auf einer aktuellen nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargoliste stehen (z. B. EU, UK, UN, USA), und dass gegen sie keine entsprechenden Verfahren oder Verdachtsmomente bestehen; ihnen sind keine Umstände bekannt, die diese Zusicherung infrage stellen würden. Die Vertragspartner verpflichten sich, dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform zu informieren, sobald ihnen nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die vorstehende Zusicherung ganz oder teilweise beeinträchtigen oder infrage stellen könnten. Der Kunde stellt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für die Überprüfung einen aktuellen Handelsregistrauszug, einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vollmacht oder Prokura) und auf Nachfrage weitere zur Kundenidentifizierung notwendige Unterlagen zur Verfügung. Sofern die vorgenannten Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt werden, sind beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch beizufügen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Kundendaten mit Wasserstoffnetzbetreibern im Rahmen von Compliance-Prüfungen (z. B. Sanktionslistenprüfung etc.) auszutauschen.
- 4. Der Kunde sichert zu, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren rechtshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports

1. Dieser Vertrag regelt die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports in der in Anlage 1 festgelegten Höhe.
 2. Durch diesen Vertrag wird keine Nutzung des clusterübergreifenden Transports vereinbart. Die Nominierungsmöglichkeit der durch diesen Vertrag reservierten Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports wird dem Kunden beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis eines gesondert abzuschließenden Bilanzkreisvertrags angeboten. Die reservierte Nutzungsmöglichkeit kann im Reservierungszeitraum nur durch den Kunden oder durch einen oder mehrere Dritten, der/die durch den Kunden gegenüber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen schriftlich benannt worden ist/sind, vollständig oder anteilig nominiert werden.
 3. Die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports im Rahmen dieses Vertrages gilt nur für den Transport von Wasserstoff aus dem Quellcluster in das Zielcluster.
 4. Die Höhe der Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports kann maximal so hoch sein wie der niedrigere der folgenden Werte:
 - a) die Summe der entsprechend § 2 Ziffer 1 gebuchten bzw. reservierten Einspeisekapazitäten im Quellcluster
 - b) die Summe der entsprechend § 2 Ziffer 1 gebuchten bzw. reservierten Ausspeisekapazitäten im Zielcluster
- Wird ein alternativer Nachweis gemäß § 2 Ziffer 1 Satz 4 vorgelegt, berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Kapazitäten aus den jeweiligen Lieferverträgen.
5. Sofern die Zuteilung der Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports nach Zahlungsbereitschaft erfolgt ist, hat der Kunde den Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer nach der Systematik in § 4 an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.

Reservierungszeitraum

6. Der Reservierungszeitraum beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Vertragsabschluss.
7. Der Reservierungszeitraum endet mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a) der erstmaligen Nutzung des reservierten clusterübergreifenden Transports durch den Kunden oder durch den von ihm benannten Dritten mittels Nominierung am VHP.
 - b) dem Ablauf von zehn Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs eines Angebots des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gemäß Ziffer 14 an den Kunden oder an

den von ihm benannten Dritten. Das Angebot wird frühestens 14 Kalendertage vor der erstmöglichen Abgabe von Nominierungen an den Kunden gesandt.

- c) dem Ablauf von sieben Jahren ab Beginn des Reservierungszeitraums nach Ziffer 6.
- d) der wirksamen Beendigungen dieses Vertrages im Sinne von § 8 Ziffer 2.

Reservierungsanpassung

8. Der Kunde hat während des Reservierungszeitraums jederzeit das Recht, die Höhe der für ihn reservierten Nutzungsmöglichkeit durch schriftliche Mitteilung an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu verringern. Sofern ein Zuteilungsaufschlag gemäß Ziffer 5 vom Kunden zu zahlen ist, wird dieser in unveränderter Höhe nach der Systematik gemäß § 4 abgerechnet.
9. Für den Fall, dass sich während des Reservierungszeitraums die Höhe einer Reservierungsberechtigung nach § 2 Ziffer 1 verringert, verringert sich die Reservierung entsprechend der Regelung nach Ziffer 4. Sofern ein Zuteilungsaufschlag gemäß Ziffer 5 vom Kunden zu zahlen ist, wird dieser in unveränderter Höhe nach der Systematik gemäß § 4 abgerechnet. Sofern und soweit der Kunde und der Marktteilnehmer gemäß § 2 Ziffer 2 diese Verringerung nicht zu vertreten haben, reduziert sich abweichend von Satz 2 der gemäß Ziffer 5 vom Kunden zu zahlende Zuteilungsaufschlag anteilig in der Höhe entsprechend.
10. Wenn ein nachgewiesener Grund zur Reservierungsberechtigung gemäß § 2 Ziffer 1 beim Kunden oder beim von ihm benannten Dritten entfällt, hat der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter innerhalb von zwei Wochen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen einen anderen Nachweis gemäß § 2 Ziffer 1 zur Reservierungsberechtigung vorzulegen. Der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter informiert den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen unverzüglich über den Wegfall der Reservierungsberechtigung.
11. Die Pflicht des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports erlischt vollständig oder teilweise bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse, soweit dieses dazu führt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den clusterübergreifenden Transport gegenüber dem Kunden nicht in der reservierten Höhe zur Nutzung anbieten kann:
 - a) Teile des Wasserstoff-Kernnetzes werden während des Reservierungszeitraumes aufgrund einer Überprüfung im Rahmen eines zukünftigen Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 15d i. V. m. § 28q Abs. 8 EnWG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie beantragt bestätigt, sodass hieraus eine Reduzierung der Höhe der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports resultiert.
 - b) Die tatsächliche Nutzung in den für den clusterübergreifenden Transport relevanten Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes weicht von den getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß WaKandA so weit ab, dass die Wasserstoffnetzbetreiber ihre Annahmen, die die Grundlage der Ermittlung zur Nutzung des clusterübergreifenden Transports waren, anpassen müssen.
 - c) Die Wasserstoffnetzbetreiber sind aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung dauerhaft daran gehindert, die notwendigen Kapazitäten für den

clusterübergreifenden Transport dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Damit fehlt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen die Grundlage für die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports.

- d) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung dauerhaft daran gehindert, die Nutzung des clusterübergreifenden Transports anbieten zu können.
- e) Das Quellcluster und das Zielcluster werden nicht mehr als einzelne Cluster angesehen, sondern wurden zu einem gemeinsamen Cluster zusammengelegt.

12. Erlischt die Pflicht des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Reservierung gemäß Ziffer 11 lit. a bis d teilweise, informiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Kunden unverzüglich in Textform. In diesem Fall reduziert sich auch der gemäß Ziffer 5 vom Kunden zu zahlende Zuteilungsaufschlag anteilig in der Höhe, in der die Pflicht erloschen ist.

13. Erlischt die Pflicht des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Reservierung gemäß Ziffer 11 lit. a bis e vollständig, informiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Kunden unverzüglich in Textform. Der Vertrag endet ohne Erklärung einer Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Nachricht des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen erhält. In diesem Fall erlischt auch die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Zuteilungsaufschlags gemäß Ziffer 5 vollständig.

Angebot zur Nutzung des clusterübergreifenden Transports

- 14. Spätestens mit der technischen Inbetriebnahme aller für den clusterübergreifenden Transport relevanten Teile des Wasserstoff-Kernnetzes bietet der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche dem Kunden unverzüglich die Nutzung des clusterübergreifenden Transports mittels Nominierung am VHP an. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde oder der durch ihn benannte Dritte den clusterübergreifenden Transport nominieren.
- 15. Nach Ablauf des Reservierungszeitraums wird die reservierte und nicht nominierte Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports wieder frei und kann von anderen Transportkunden nominiert werden.

§ 4 Zuteilungsaufschlag

- 1. Für die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports fallen grundsätzlich keine Entgelte an. Hat der Kunde bei Anfrage der Reservierung eine Zahlungsbereitschaft angegeben und ergibt sich im Rahmen des Reservierungsanfrageprozesses ein Engpass, entsteht bei Annahme dieses Vertrages die Pflicht des Kunden zur Zahlung eines Zuteilungsaufschlages für die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.

Dies ist der Fall, wenn die Prüfung im Reservierungsanfrageprozess ergibt, dass die innerhalb derselben Zeitstunde im Reservierungsanfrageprozess (Anfragezeitslot) eingegangene Nachfrage nach Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports das Angebot an verfügbarer Kapazität übersteigt (Engpass).

Für die Ermittlung des möglichen Zuteilungsaufschlages geben die Kunden mit ihrer Reservierungsanfrage ihre Zahlungsbereitschaft dem Grunde und der maximalen Höhe nach an. Es werden alle innerhalb des jeweiligen Anfragezeitslots eingegangenen Reservierungsanfragen für Ein- und Ausspeisepunkte und für die Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports berücksichtigt. Den Kunden werden bei positiver Prüfung verbindliche Reservierungsangebote unterbreitet.

Die Kunden haben nach Zugang der jeweiligen Reservierungsangebote 7 Werktage Zeit, diese anzunehmen. Auf Grundlage der tatsächlich zustande gekommenen Reservierungsverträge wird geprüft, ob weiterhin ein Engpass vorliegt. Liegt weiterhin ein Engpass vor, wird der Clearing-Preis, der zur Berechnung des vom Kunden zu entrichtenden Zuteilungsaufschlags heranzuziehen ist, bestimmt. Als Clearing-Preis gilt die niedrigste Zahlungsbereitschaft (in EUR/kWh/h) aller kontrahierten Reservierungen innerhalb eines Anfragezeitslots. Sofern kein Engpass vorliegt, wird kein Clearing-Preis bestimmt und damit kein Zuteilungsaufschlag erhoben. Der Clearing-Preis überschreitet in keinem Fall die vom Kunden bei der Reservierungsanfrage angegebene, in Anlage 1 aufgenommene maximale Zahlungsbereitschaft.

Der Clearing-Preis und damit der Zuteilungsaufschlag kann erst nach Ablauf sämtlicher individueller Fristen für die Annahme bzw. Ablehnung der Reservierungsangebote durch die Kunden bezogen auf den jeweiligen Anfragezeitslot bestimmt werden. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist daher verpflichtet, die Angaben zur Anwendung des Zuteilungsaufschlags in der Anlage 1 bei Vorliegen der endgültigen Werte zu ergänzen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Kunden unverzüglich die finale Anlage 1 in Schriftform, die in aktualisierter Fassung Bestandteil dieses Vertrages wird.

2. Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass für diese Reservierung ein Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 anfällt.
3. Die Abrechnung der Zuteilungsaufschläge erfolgt auf Basis der initialen Nominierung, die im gemäß § 3 Ziffer 7 lit. b definierten Zeitraum abgegebenen wird, und wird durch spätere Renominierungen nicht verändert.
 - a) Für den Fall, dass die initiale Nominierung mindestens ein zusammenhängendes Jahr innerhalb des Zeitraums von initial geplantem Nutzungsstart und initial geplantem Nutzungsende gemäß Anlage 1 (initial geplante Nutzungsdauer) des clusterübergreifenden Transports umfasst, wird der Zuteilungsaufschlag wie folgt aufgeteilt und abgerechnet:

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche errechnet den monatlich abzurechnenden Anteil des vom Kunden zu zahlenden Zuteilungsaufschlags, indem er mit der initialen Nominierung des Kunden zunächst den Quotienten aus dem in Anlage 1 vereinbarten Zuteilungsaufschlag und der Summe aller stündlichen Nominierungen innerhalb der initial geplanten Nutzungsdauer bildet. Anschließend multipliziert er den sich daraus ergebenden Quotienten mit den Nominierungen des jeweiligen Monats. Dieser Betrag wird vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum Monatsende des auf den Monat der Nominierungen folgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt.
 - b) Für den Fall, dass die initiale Nominierung nicht die Bedingungen nach lit. a Satz 1 erfüllt, eine Nullnominierung oder keine Nominierung erfolgt, wird der Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 dem Kunden monatlich für die nächsten 12

Monate zu je einem Zwölftel vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt, erstmals zum Monatsende des auf den Zeitraum der erstmöglichen Nominierung folgenden Kalendermonats.

4. Im Falle einer Abweichung des tatsächlichen Starts oder Endes der Nutzungsdauer von den initial geplanten Daten gemäß Anlage 1 gilt für die Abrechnung gemäß Ziffer 3 lit. a Folgendes:
 - a) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche informiert den Kunden über die Abweichungen, sobald er Kenntnis darüber erlangt.
 - b) Für den Fall, dass der tatsächliche Nutzungsstart nach dem Datum des in Anlage 1 vereinbarten initial geplanten Nutzungsstart liegt, wird der Zuteilungsaufschlag zur Berechnung der Werte gemäß Ziffer 3 lit. a anteilig im Verhältnis der Verzögerung zur Dauer der initial geplanten Nutzungsdauer reduziert.
 - c) Für den Fall, dass das tatsächliche Nutzungsende zeitlich vor dem initial geplanten Nutzungsende gemäß Anlage 1 liegt und dem Kunde die Möglichkeit der Nutzung des Clusterübergreifenden Transports mittels Nominierung am VHP gemäß § 3 Ziffer 14 angeboten wurde, wird die Abrechnung zu dem tatsächlichen Nutzungsende beendet, sodass die Pflicht des Kunden zur Zahlung der verbleibenden Anteile der Zuteilungsaufschläge entfällt.
 - d) Für den Fall, dass das tatsächliche Nutzungsende zeitlich vor dem initial geplanten Nutzungsende gemäß Anlage 1 liegt und dem Kunde die Möglichkeit der Nutzung des Clusterübergreifenden Transports mittels Nominierung am VHP gemäß § 3 Ziffer 14 noch nicht angeboten wurde, wird der Zuteilungsaufschlag zur Berechnung der Werte gemäß Ziffer 3 lit. a anteilig im Verhältnis der Verkürzung zur Dauer der initial geplanten Nutzungsdauer reduziert.

§ 5 Nutzung der Reservierung des clusterübergreifenden Transports

1. Die Nutzung des clusterübergreifenden Transports wird über eine Nominierung am VHP angemeldet. Eine positive Bestätigung der Nominierung führt zur Nutzung des clusterübergreifenden Transports über den bestätigten Zeitraum in der bestätigten Höhe.
2. Diese Nominierung kann nur im Reservierungszeitraum und nur durch den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten erfolgen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stellt dem Kunden den Zuteilungsaufschlag gemäß § 4 in Rechnung. Rechnungen sind vier Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung durch den Kunden fällig.
2. Änderungen der Rechnungsadresse teilt der Kunde unverzüglich in Textform mit.

§ 7 Übertragung des Vertrags auf einen Dritten und Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet, die Erteilung der Zustimmung zumutbar ist und im Falle des Kunden die Vorgaben zur Reservierungsberechtigung gemäß § 2 erfüllt werden.

2. Die Vertragspartner sind ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die erfolgte Übertragung unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 8 Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner und dem Vorliegen einer Reservierungsberechtigung nach § 2 Ziffer 1.
2. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 10, zu dem in § 3 Ziffer 13 genannten Zeitpunkt oder mit Ende des Reservierungszeitraums nach § 3 Ziffer 7. Abweichend vom vorstehenden Satz endet der Vertrag, falls in Anlage 1 ein Zuteilungsaufschlag vereinbart wurde, mit der vollständigen Zahlung des Zuteilungsaufschlages.

§ 9 Verzögerung

1. Sollten die für den clusterübergreifenden Transport relevanten technischen Inbetriebnahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgen, verlängert sich der Reservierungszeitraum bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahmen.
2. Im Falle einer Verzögerung gemäß Ziffer 1 informiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Kunden unverzüglich in Textform.

§ 10 Kündigung

1. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern ein Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 vereinbart wurde, wird dieser dem Kunden monatlich für die nächsten 12 Monate zu je einem Zwölftel vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt, erstmals zum Monatsende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats.
2. Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Reservierungszeitraum sich gemäß § 9 aufgrund einer Verzögerung der technischen Inbetriebnahme aller für den clusterübergreifenden Transport relevanten Teile des Wasserstoff-Kernnetzes verlängert. In diesem Fall erlischt auch die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Zuteilungsaufschlags gemäß § 3 Ziffer 5 vollständig.
3. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung des clusterübergreifenden Transports vorliegen, welche der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung seitens des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen widerlegen kann. Aufforderung und Antwort seitens des Kunden bedürfen der Textform. Voraussetzung dieser Kündigung ist es, dass mindestens 80 Prozent der für den clusterübergreifenden Transport verfügbaren Nutzungsmöglichkeit durch Dritte nominiert sind und/oder weitere Reservierungen vorliegen, die zu einem solchen Nutzungsgrad führen würden. Sofern ein Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 vereinbart wurde, wird dieser dem Kunden monatlich für die nächsten 12 Monate zu je

einem Zwölftel vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt, erstmals zum Monatsende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats.

4. Die Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des anderen Vertragspartners, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Insbesondere liegt bei einer Verletzung der Pflichten aus § 2 Ziffern 3 und 4 oder § 3 Ziffer 10 Satz 2 oder wenn bei Entfall des nachgewiesenen Grunds zur Reservierungsberechtigung gemäß § 3 Ziffer 10 Satz 1 dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von zwei Wochen ein anderer Nachweis gemäß § 2 Ziffer 1 zur Reservierungsberechtigung vorgelegt wird, ein wichtiger Grund vor. Hat der Kunde die Kündigung zu verschulden und wurde ein Zuteilungsaufschlag gemäß Anlage 1 vereinbart, wird der Zuteilungsaufschlag dem Kunden monatlich für die nächsten 12 Monate zu je einem Zwölftel vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt, erstmals zum Monatsende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats.
5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 12 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche

Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertrags-partner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertrags-partner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertrags-partner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die vorgenannten Ziffern gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffern 2 und 3,

vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - i. dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - iii. von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
3. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Daten des Kunden über die Reservierung (z. B. Höhe, Laufzeit, Netzknoten etc.) mit Wasserstoffnetzbetreibern auszutauschen, um u. a. Kapazitätsprüfungen durchführen zu können. Die Daten sind vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen.
4. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
5. § 6a und § 28m EnWG bleiben unberührt.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.

§ 15 Änderungen des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird bei Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff und der dazugehörigen Standardverträge auf die dort geltenden Regelungen angepasst, sofern und soweit dort Abweichendes geregelt ist. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche

informiert den Kunden zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über das Inkrafttreten der Verträge nach Satz 1 und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Kunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende nach Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Im Fall der Kündigung gemäß Satz 3 erlischt die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Zuteilungsaufschlags gemäß § 3 Ziffer 5. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Kunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Kunden durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Kunden nachzuweisen.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, sofern nationale oder internationale Rechtsvorgaben einschließlich Vorgaben einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Wasserstoffnetzen dies erfordern oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen des Wasserstofftransports erzielt werden können.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 17 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die einvernehmliche Beendigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragspartner sowie der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vertraglich vereinbarte Schriftform auch durch die Einhaltung der elektronischen Form gewahrt wird. Zur Einhaltung der elektronischen Form genügt jede elektronische Signatur, die mittels einer elektronischen Signaturerstellungseinheit eines Vertrauensdiensteanbieters im Sinne der eIDAS-Verordnung (VO EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014) erstellt wurde. E-Mails sind nicht ausreichend zur Erfüllung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Angaben zur Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports

Anlage 2: Zusicherung der wesentlichen Inhalte des Liefervertrags durch die Vertragspartner des Liefervertrags (zu § 2 Ziffer 1 Satz 4) (falls nichtzutreffend bitte streichen)

Anlage 3: Nachweis über die Berechtigung der Verfügung über die Wasserstoff-Kapazitäten (zu § 2 Ziffer 2)

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlicher

Anlage 1 – Angaben zur Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports

1. Reservierte Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports:
_____ kWh/h
2. Initial geplanter Nutzungsstart des clusterübergreifenden Transports (nur relevant für Abrechnung gem. § 4):
_____ (Datum)
3. Initial geplantes Nutzungsende des clusterübergreifenden Transports (nur relevant für Abrechnung gem. § 4):
_____ (Datum; spätestens 31.12.2037)
4. Maximale Zahlungsbereitschaft auf Basis der Kundenanfrage:
_____ EUR/kWh/h

Angaben zur Anwendung des Zuteilungsaufschlags:

- ☐ Für diese Reservierung fällt kein Zuteilungsaufschlag an.
- ☐ Für diese Reservierung fällt voraussichtlich ein Zuteilungsaufschlag gemäß § 4 Ziffer 1 an.
- ☐ Für diese Reservierung fällt ein Zuteilungsaufschlag gemäß § 4 Ziffer 1 wie folgt an:
1. Clearing-Preis:
_____ EUR/kWh/h
 2. Zuteilungsaufschlag:
_____ EUR

Anlage 2 – Zusicherung der wesentlichen Inhalte des Liefervertrags durch die Vertragspartner des Liefervertrags (zu § 2 Ziffer 1 Satz 4)

Bezugspunkt im Quellcluster bzw. Lieferpunkt im Zielcluster:

_____ (Ort bzw. Koordinate)

Beginn der Lieferung:

_____ (Datum)

Aus dem Liefervertrag abgeleitete Kapazität:

_____ kWh/h

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertragspartner des Liefervertrags

Vertragspartner des Liefervertrags

**Anlage 3 – Nachweis über die Berechtigung der Verfügung über die Wasserstoff-Kapazitäten
(zu § 2 Ziffer 2)**

Die _____, _____ (bitte Name und Anschrift des Reservierenden der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports ergänzen),

(nachfolgend auch „**CÜT-Reservierender**“ genannt)

ist berechtigt, den vorgelegten Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag, die vorgelegte Kapazitätsbuchung bzw. den zugesicherten Liefervertrag für den Ein- bzw. Ausspeisepunkt _____ (bitte Name und Anschrift/Koordinate ergänzen)

(nachfolgend auch „**Netzpunkt**“ genannt)

der _____, _____ sowie der _____, _____ (bitte Name(n) und Anschrift(en) der Vertragspartner ergänzen; nichtzutreffendes ggf. streichen),

(nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt)

als Nachweis zur Reservierungsberechtigung im Sinne von § 2 Ziffer 1 zu verwenden.

Der/die Vertragspartner bestätigt/bestätigen gegenüber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen das Folgende:

Der/die Vertragspartner stimmt/stimmen zu, dass der **CÜT-Reservierende** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen einen Vertrag über die Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports im künftigen Wasserstoffnetz abschließt.

Der/die Vertragspartner stimmt/stimmen zu, dass während der Laufzeit des Reservierungsvertrages für die Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports der vorgelegte Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag, die vorgelegte Kapazitätsbuchung bzw. der zugesicherte Liefervertrag für den Netzpunkt für eine Reservierung der Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports nur durch den **CÜT-Reservierenden** gemäß § 2 Ziffer 1 genutzt werden kann.

Der/die Vertragspartner stimmt/stimmen ferner zu, dass die vom **CÜT-Reservierenden** reservierte Nutzungsmöglichkeit des clusterübergreifenden Transports nur vom **CÜT-Reservierenden** selbst bzw. nur mit vorheriger Zustimmung des **CÜT-Reservierenden** durch den/die Vertragspartner oder einen Dritten zur Nominierung des clusterübergreifenden Transports genutzt werden kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertragspartner

Vertragspartner